

S a t z u n g

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend die maskuline Form verwendet. Selbstverständlich sind in den nachfolgenden Textzeilen alle Geschlechter gleichberechtigt angesprochen.

1. Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Der Sportverein führt den Namen "**Schachfreunde Fürth 1951 e.V.**", im folgenden SF Fürth genannt.
- 1.2 Der Sitz der SF Fürth ist Fürth/Bay.
- 1.3 Der Zweck der SF Fürth ist die Förderung und Verbreitung des Schachsports.
- 1.4 Der Verein SF Fürth ist ein kultureller und ideeller Sportverein und ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 1.5 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Ausrichtung von Übungen, Jugendtraining, Weiterbildung und Leistungen seiner Mitglieder für das Schachspiel in sportlicher, schulischer und kultureller Hinsicht sowie die „Zurverfügungstellung“ von Schachsportgeräten und Turnierräumen.

2. Verwendung der Mittel

- 2.1 Der Verein SF Fürth verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein SF Fürth ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Mittel der SF Fürth dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Der Vorstand ist uneingeschränkt ehrenamtlich tätig.
- 2.5 Die Mitglieder der SF Fürth erhalten keine Zuwendungen von ihr. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Das Geschäftsjahr der SF Fürth ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft in übergeordneten Sportorganisationen

- 3.1 Der Verein SF Fürth ist Mitglied mit allen seinen Mitgliedern im Schachkreis Mittelfranken Nord im Schachbezirk Mittelfranken des Bayerischen Schachbundes mit der Vereins-Nr. 0201 02 006 und allen sich aus dieser Mitgliedschaft ergebenden Rechten und Pflichten.
- 3.2 Für die SF Fürth ist die Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V., München, Mitglieds-Nr. 50 917 unmittelbar verpflichtend.
- 3.3 Der Verein SF Fürth ist dem Stadtausschuss für Leibesübungen der Stadt Fürth sowie dem Stadtssportverband der Stadt Fürth als Mitglied angeschlossen.

4. Mitgliedschaft bei den SF Fürth, Erwerb, Bestand, Verlust

- 4.1 Die Mitgliedschaft kann von allen natürlichen Personen erworben werden. Nicht voll geschäftsfähige bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten.
Die Mitgliedschaft kann sowohl aktiv oder fördernd ausgeübt werden, was die Geschäftsordnung regelt.
- 4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer (BGB-Vorstand) einzeln durch Unterzeichnung des Aufnahmeantrages.

In besonderen Fällen entscheidet der Vorstand in einer Vorstandssitzung über die Aufnahme, was die Geschäftsordnung regelt.

Die Aufnahme hat sofort oder auf vereinbarten Wunsch spätestens zum nächsten Monatsersten Gültigkeit. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

- 4.3 Jedes aufgenommene Mitglied der SF Fürth erhält kostenlos eine Satzung, auf Wunsch eine Geschäftsordnung und eine Spielordnung.
- 4.4 Jedes neu aufgenommene Mitglied der SF Fürth hat mit gültig werden seiner Aufnahme den Mitgliedsbeitrag gem. Pkt. 4.7 im Voraus zu entrichten.
- 4.5 Verdiente Mitglieder können die Würde einer Ehrenmitgliedschaft, verdiente Vorsitzende die Würde eines Ehrenvorsitzenden erhalten.
- 4.6 Die Mitgliedschaft hat für jedes Mitglied unbefristet Bestand, solange nicht lt. Satzung einer der Pkte. 4.8 bis 4.10 zum Tragen kommt bzw. die Geschäftsordnung anderes regelt.
- 4.7 Jedes Mitglied ist zur Beitragszahlung im Voraus verpflichtet. Die Zahlungsweise und Einstufung des Mitgliedsbeitrages sind in der Geschäftsordnung geregelt.
Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragspflicht entbunden.
- 4.8 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- 4.9 Den Austritt hat ein Mitglied innerhalb einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende dem BGB-Vorstand schriftlich zu erklären.
- 4.10 Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung, die Spielordnung, die gültige Hausordnung des Vereinslokales, bei Abwerben von Mitgliedern aus dem Verein SF Fürth oder bei sonstigem groben menschlichen oder sportlichen Fehlverhalten.

In diesen Fällen kann der Vorstand Mitglieder sofort von der weiteren Teilnahme am Spielbetrieb des Vereines ausschließen und/oder Nominierungen/Nennungen zu überörtlichen Schachturnieren und/oder zu den Liga-Wettkämpfen jeglicher Art widerrufen.

Ebenfalls kann ein Ausschluss von der Mitgliedschaft erfolgen, wenn Mitglieder mindestens mit einem Jahresbeitrag im Rückstand sind.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand gemeinsam nach Anhörung der betroffenen Mitglieder. Der Ausschluss muss in jedem einzelnen Fall schriftlich begründet werden. Im Falle einer Berufung seitens der Betroffenen durch Antrag an die Mitgliederversammlung entscheidet diese endgültig über den Ausschluss.

- 4.11 Mitgliedsbeiträge für die Fälle nach 4.8 bis 4.10 - mit Ausnahme des Todesfalles - werden bis zum Ende des laufenden Quartals sofort fällig.
Bereits voraus gezahlte Mitgliedsbeiträge werden in der Regel nicht erstattet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

5. Organe der SF Fürth

- 5.1 Die Organe der SF Fürth sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand der SF Fürth.

6. Die Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist in der Regel innerhalb der ersten drei, spätestens innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung durch den Vorstand einzuberufen.
- 6.2 Zusätzlich können außerordentliche Mitgliederversammlungen durch den Vorstand einberufen oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Angabe von Gründen, schriftlich beim BGB-Vorstand beantragt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 6.3 Mitgliederversammlungen können ebenfalls ganz oder für einen Teil der Mitglieder online im Wege der Bild- und Tonübertragung stattfinden. Der Vorstand muss in diesem Fall die Verwendung geeigneter technischer Systeme und Ablaufprozesse sicherstellen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 6.4 Alle Mitglieder sind spätestens vier Wochen vor Beginn einer jeden Versammlung mit Angabe der Tagesordnung einzuladen und über vorab vorliegende Anträge zu informieren.

- 6.5 Die Einladung erfolgt durch Aushang am "Schwarzen Brett" im Vereinslokal, im Bedarfsfalle schriftlich oder in Textform durch E-Mail.
- 6.6 Anträge von Mitgliedern müssen zwei Wochen vor der Versammlung dem BGB-Vorstand schriftlich oder in Textform durch E-Mail mit Angabe von Gründen vorliegen.
- 6.7 Sind weniger als ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Sollte keine Beschlussfähigkeit vorliegen, so wird die Mitgliederversammlung beendet und sofort im Anschluss daran mit Beschlussfähigkeit eröffnet.

Hierzu ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit allgemeinen Anträgen und/oder Anträgen zur Satzung und/oder Geschäftsordnung und/oder Spielordnung auf die notwendigen Mehrheitsverhältnisse nach Pkt. 6.7 Abs.1 und Abs.2, Pkt. 6.8 bis einschl. Pkt. 6.10 und Pkt. 9.1 hinzuweisen.

- 6.8 Die Mitgliederversammlung entscheidet über allgemeine Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern die Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
- 6.9 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge zum Ausschluss von Mitgliedern letztinstanzlich mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6.10 Änderungen und/oder Ergänzungen zur Satzung, Geschäftsordnung und/oder Spielordnung der SF Fürth bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6.11 Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten ist geheim abzustimmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 6.12 Abstimmungen zu Anträgen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim.
- 6.13 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung bestehen im Wesentlichen in
- der Genehmigung der Protokolle
 - der Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - der Benennung eines Versammlungssprechers und zwei Beisitzern bei der Durchführung von Wahlen
 - der Entlastung und Neuwahl der Vorstandschaft und die Benennung aller Revisoren
 - die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und/oder Ehrenvorsitzenden
 - Festlegung der Höhe des maximalen Mitgliedsbeitrages
 - Ausschluss von Mitgliedern bei dessen Berufung nach Pkt. 4.10.
- 6.14 Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom 1.Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

7. Der Vorstand

7.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1.Vorsitzenden
- dem 2.Vorsitzenden
- dem 3.Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer (Kassierer)
- dem 1.Spielleiter
- dem 2.Spielleiter
- dem 1.Jugendleiter
- dem 2.Jugendleiter
- dem Schachwart
- dem Schriftführer

7.2 Der Vorstand kann weitere ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder oder Ehrenvorsitzende mit deren Zustimmung mit besonderen Aufgaben betrauen oder Gremien berufen, was die Geschäftsordnung regelt.

7.3 Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

7.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist allein der 1.Vorsitzende oder ein Vertreter (2.Vorsitzender, Geschäftsführer).

7.5 Die Aufgaben des Vorstandes sind es, die laufenden Geschäfte der SF Fürth zu führen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der SF Fürth.

8. Sportbetrieb

8.1 Für die Durchführung von Turnieren innerhalb der SF Fürth gilt die Spielordnung in Verbindung mit der Vereinsturnierordnung der SF Fürth – sofern gegeben -, dazu in Ergänzung die Turnierordnung des Schachkreises Mittelfranken Nord, des Schachbezirkes Mittelfranken und des Bayerischen Schachbundes e.V.

8.2 Die für 8.1 notwendigen Materialien wie Schachsportgeräte und das Vereinslokal stehen den Mitgliedern zu den ausgewiesenen Trainingszeiten zur freien und pfleglichen Verfügung, was in der Geschäftsordnung näher geregelt ist.

9. Auflösung

9.1 Über die Auflösung der SF Fürth entscheidet die Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

9.2 Bei Auflösung oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes der SF Fürth fällt das Vermögen an den Schachkreis Mittelfranken Nord im Schachbezirk Mittelfranken, treuhänderisch durch den Bayerischen Schachbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für einen Nachfolgeverein mit gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

10. Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung der SF Fürth am 20.09.2000 mit der Maßgabe, die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth zu beantragen, beschlossen.

Die per 24.03.2023 geänderte Satzung ersetzt die am 20.09.2000 beschlossene Satzung und tritt sofort in Kraft.

Fürth, den 24.03.2023

Schachfreunde Fürth 1951 e.V.

gez. _____
Reiner Kiesel
(1.Vorsitzender)
Mitglied seit 25.01.1971

gez. _____
Bernd-Dieter Maschinski
(2.Vorsitzender)
Mitglied seit 01.10.1987

gez. _____
Dr. Steffen Basting
(3.Vorsitzender)
Mitglied seit 11.06.1999

gez. _____
Josef Großner
(Geschäftsführer)
Mitglied seit 10.11.1978

gez. _____
Peter Nickmann
(1.Spielleiter)
Mitglied seit 09.11.1972

gez. _____
Eugen Schmidt
(Ehrevorsitzender)
Gründungsmitglied 18.09.1951

gez. _____
Wolfgang Lober
(2.Spielleiter)
Mitglied seit 01.07.2019

gez. _____
Jürgen Buchta
(ordentl. Mitglied)
Mitglied seit 01.04.1983

gez. _____
Alexander Schmelzer
(ordentl. Mitglied)
Mitglied seit 01.08.2018
